

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 9

Donnerstag, 11. Februar 2021

Seite: 47

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchberg für das
Haushaltsjahr 2021 48

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung
Aham – Gerzen – Schalkham für das Haushaltsjahr 2021 49

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederbringung
zweier Tiefen-bohrungen zur Erstellung der Brunnen 3 und 4 Kröning auf dem
Grundstück Fl.-Nrn. 42 und 43 der Gemarkung Kröning, Gemeinde Kröning,
durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils 50

Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Austragshauses durch Frau Elfriede Schlittmeier,
Bauort: Hauptstraße 49, 84155 Bodenkirchen Grundstück Fl.Nr. 402
der Gemarkung Bodenkirchen Nachbarbeteiligung durch öffentliche
Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung 50

Schulverband Kirchberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchberg für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Kirchberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 335.000,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 93.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 255.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 74 Schüler festgesetzt. Die Schulverbandsumlage wird je Schüler auf 3.445,95 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 55.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Kirchberg für das Haushaltsjahr 2021 mit Schreiben vom 05.02.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Kirchberg, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Kirchberg, 15.01.2021
Schulverband Kirchberg

Gez.
Konrad Hartshauser
Schulverbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 05.02.2021)

Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen - Schalkham

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen - Schalkham für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.838.000,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 224.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 695.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandskinder auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verbandskinder wird die maßgebliche Kinderzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 177 Kinder festgesetzt. Die Zweckverbandsumlage wird je Kind auf 3.926,55 € festgesetzt.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 306.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham für das Haushaltsjahr 2021 mit Schreiben vom 05.02.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kinderbildung und –betreuung Aham – Gerzen – Schalkham, Rathausplatz 1, 84175 Gerzen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Gerzen, 15.01.2021
Zweckverband Kinderbildung und -betreuung
Aham – Gerzen - Schalkham
Gez.
Jens Herrreiter
Zweckverbandsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 05.02.2021)

**Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederbringung zweier Tiefenbohrungen zur Erstellung der Brunnen 3 und 4 Kröning auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 42 und 43 der Gemarkung Kröning, Gemeinde Kröning, durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils**

Vorprüfung

Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils plant das o.g. Vorhaben zu realisieren. Im Detail ist beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.-Nrn. 42 und 43 der Gemarkung Kröning, Gemeinde Kröning zwei Bohrungen bis in eine Tiefe von jeweils 150 m abzuteufen, diese zu Förderbrunnen auszubauen, Grundwasser zum Zwecke von Pumpversuchen zu entnehmen und zutage zuleiten, sowie das hierbei anfallende Wasser (nach Anreicherung mit Sauerstoff durch Verwirbelung) über eine provisorische Leitung in einen Trockengraben ca. 350 m südöstlich des geplanten Brunnens 3 abzuleiten, der in den Höllgraben einmündet. Der obere Abschluss des Brunnens 3 wird als ca. 3 m hoher Erdhügel modelliert, der über eine Tür begehbar ist; der Brunnen 4 wird als unterirdisches Schachtbauwerk errichtet, das über zwei Einstiegsdeckel zugänglich ist.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-, i.V.m. Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) ist hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung erfolgte auf Basis der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien und ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da sich von diesem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben, insbesondere werden naturschutzfachliche Belange nicht tangiert, und andere natürliche Ressourcen wie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht genutzt.

Das Vorhaben hat somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 09.02.2021
Landratsamt Landshut
Sg.23
gez.
Stegmaier

(Nr. 23-6421.2/1-4 vom 09.02.2021)

**Vollzug der Baugesetze;
Neubau eines Austragshauses durch Frau Elfriede Schlittmeier, Bauort: Hauptstraße 49, 84155 Bodenkirchen Grundstück Fl.Nr. 402 der Gemarkung Bodenkirchen Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayer. Bauordnung**

Am 10.02.2021 erteilte das Landratsamt Landshut Frau Elfriede Schlittmeier, Hauptstraße 49, 84155 Bodenkirchen, die baurechtliche Genehmigung für den Neubau eines Austragshauses auf dem Grundstück Fl.Nr. 402 der Gemarkung Bodenkirchen.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. **Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt.** Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 346, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3179).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut
gez.
Gsottberger

(Nr. 41S-2558-2020-BAUG vom 10.02.2021)

Landshut, den 11.02.2021
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat